

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung am _____ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan 2021 geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes 2021 unverändert.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden auch für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung und den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Börßum, den

Lohmann
Samtgemeindebürgermeister